

## Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung von April 2006 vor dem JPA Düsseldorf

### Prüfer:

Prof. Bernsmann

### Zur Person:

Den bisherigen Protokollen kann ich mich nur anschließen, Prof. Bernsmann ist ein angenehmer Prüfer. Da er mein vorsitzender Prüfer war, führte er auch das Vorgespräch mit mir. Seine Art hat mich sehr beruhigt. Er hat mich gefragt, wie es mir geht und meinte, dass es doch wirklich keinen Grund gibt, nervös zu sein. Prof. Bernsmann redete auch über meine Notenvorstellungen und sagte, dass ich doch locker ein gutes befriedigend schaffe könne. Er meinte, ich brauche keine Angst zu haben, ich werde das schon schaffen. Prof. Bernsmann hatte sich zu jedem Kandidaten Notizen aus seinem Lebenslauf gemacht und sprach mit uns gar nicht über unsere Noten in der Uni oder sonst etwas juristisches. Mich beispielsweise fragte er nach meinem Nebenjob, was ich da so machen würde und erzählte auch ein bisschen von sich. Seine lockere Art nahm mir die Angst, so dass ich relativ ruhig in die erste Prüfung gehen konnte. Auch während der Prüfung behielt Prof. Bernsmann seine lockere Art, scherzte mit uns und den anderen Prüfern und lächelte uns zu. Bei den anderen Prüfungen hörte er aufmerksam zu und punktete mit.

Allerdings war seine Prüfung wirklich etwas konfus. Wenn ich teilweise gelesen habe, dass er besonderen Wert auf das Können der ganzen Definitionen legt, so kann ich das nicht bestätigen. Bei uns wurde nicht eine Definition abgefragt, überhaupt haben wir nicht einen Tatbestand von Anfang bis Ende durchgeprüft. Das betreffende Delikt wurde immer nur angeprüft und dann sprangen wir direkt zum nächsten Tatbestand oder Prof. Bernsmann änderte seinen Fall ein bisschen ab. Teilweise stellte er Fragen, die auf die vorherige Prüfung im Zivilrecht zurückgingen. Oft wussten wir nicht, was er von uns wollte, so dass die Prüfung manchmal in ein heiteres Rätselraten mit Prof. Bernsmann ausuferte. Daher konnten wir alle unsere Leistungen nicht einschätzen, stellten dann aber am Ende fest, dass Prof. Bernsmann die Noten angemessen bis wohlwollend vergeben hatte. Also, lasst euch nicht verunsichern, wenn Ihr keine Ahnung habt, worauf er hinaus will und die ganze Prüfung konfus und verwirrend verläuft. Das heißt nicht, dass Eure Noten schlecht werden. Ihr müsst immer gut aufpassen und am Ball bleiben, denn Prof. Bernsmann wechselt schnell zwischen den Kandidaten und hält auch die Sitzreihenfolge nicht ein.

Alles in allem ist Prof. Bernsmann wirklich ein sehr netter und erfahrener Prüfer. Glückwunsch, dass Ihr ihn getroffen habt.

### Zur Prüfung:

Wie ja schon gesagt, verlief die Prüfung sehr konfus und teilweise verwirrend. Meine Aufzeichnungen helfen mir leider auch mehr nicht, die Prüfung genau nachzuvollziehen. Tut mir leid, wenn mein Protokoll daher auch etwas ungenau und planlos erscheint.

Prof. Bernsmann griff bei seiner ersten Frage auf die vorherige Zivilrechtsprüfung zurück und fragte, ob es im Strafrecht Verwirkung gäbe. Eine Kandidatin nannte die §§ 77 ff. StGB. Wir kamen dann auch noch auf die Notwehrprovokation zu sprechen. Durch die beabsichtigte Notwehrprovokation entfällt das Notwehrrecht völlig. Dann fragte er, ob die Staatsanwaltschaft an die Rechtsprechung des BGH gebunden sei. Wäre dies der Fall, so würde jeder Staatsanwalt, der nicht mit dem BGH geht, eine Rechtsbeugung nach § 339 StGB begehen. Dann stellten wir fest, dass, wenn § 339 StGB verneint wird, diese Norm eine

Sperrwirkung entfaltet, so dass der Staatsanwalt sich auch nicht nach anderen Delikten strafbar machen kann. Gegen einen Staatsanwalt, der sich nicht gebunden fühlt, kann das Opfer den Dienstvorgesetzten anrufen, § 146 GVG.

Dann folgte wieder ein kleiner Ausflug ins Zivilrecht. Prof. Bernsmann wollte wissen, wonach sich ein Finder strafbar machen könnte, wenn er den Fund nicht anzeigt nach §§ 971 ff. BGB. Der Finder hat eine Garantenpflicht aus Ingerenz, möglich ist die Verwirklichung des Untreuetatbestandes, § 366 StGB, § 246 StGB ist dazu subsidiär.

Dann wollte Herr Bernsmann wissen, ob wir denn den Pudel-Fall des RG kennen würden. Leider konnten wir uns alle nicht mehr erinnern. Der Fall geht folgendermaßen: X ist sein Pudel, Zuchtpudel, Wert € 10.000,- entlaufen. A findet ihn, will aber nicht nur den Finderlohn, sondern € 5.000,- haben. Er schreibt dem X, dass er seinen Hund nur dann lebend wiedersehe, wenn er das Geld zahlt. Dann wurde es völlig verwirrend, denn teilweise sprachen wir dann nicht mehr davon, dass der Hund entlaufen sei, sondern dass der A dem X den Hund weggenommen hat. Wir redeten eine Weile über den Unterschied zwischen § 242 StGB und § 246 StGB, prüften aber keinen der Tatbestände komplett durch, sondern problematisierten vor allem den Begriff der Zueignung und der Manifestation des Zueignungswillens.

Dann prüften wir noch den Tatbestand des § 253 StGB, wo wir besonders den Begriff des Vermögensschadens problematisierten. Nach dem wirtschaftlichen Vermögensbegriff lag nämlich gar kein Schaden vor, da X den Hund von A zurückerhalten hatte. Hier wollte Herr Bernsmann hören, dass der BGH in diesem Fall ausnahmsweise den juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff vertritt und danach ein Schaden dann bejaht werden kann.

Dann besprachen wir noch einen weiteren Fall: F und T gehen ins Kino und dann in eine Cocktailbar, wo F einige Cocktails verzehrt, T jedoch nur Cola trinkt. F fährt anschließend den T nach Hause, wobei er bemerkt, dass F betrunken ist. F überfährt beinahe den X, der sich nur noch durch einen Sprung zur Seite retten kann. Wir prüften, ob T sich der psychischen Beihilfe strafbar gemacht haben könnte, wobei Prof. Bernsmann vor allem wissen wollte, was das überhaupt sei. Hinsichtlich F kam eine Strafbarkeit nach § 315 c I Nr. 1a StGB in Betracht, worauf es Prof. Bernsmann vor allem auf die Begriffe und Werte der absoluten und relativen Fahruntüchtigkeit ankam.

Dann änderte er den Sachverhalt ein wenig ab: F fährt weiter, T ist entsetzt und will aussteigen. T verbietet F, weiterzufahren, diese weigert sich jedoch, ihren Wagen abzustellen. Deshalb zerrt T F auf die Straße, wobei sie einige Prellungen und Schürfwunden erleidet. Leider rollt das Auto rückwärts die Straße hinab und in den Wagen des Y. Hinsichtlich T kommt eine Strafbarkeit nach §§ 315 b, 223, 240 StGB in Betracht. § 303 StGB scheidet mangels Vorsatzes aus, ebenso § 142 StGB, da ein Beinahe-Unfall kein Unfall im Sinne der Norm ist.

Bei § 223 StGB prüften wir eine eventuelle Rechtfertigung des T: § 32 StGB (Nothilfe und nicht Notwehr!!!) ist mangels gegenwärtigen Angriffs nicht erfüllt. § 34 StGB kommt in Betracht, insbesondere ist auch die Dauergefahr erfasst (hier: Sicherheit des Straßenverkehrs als Dauergefahr). Problematisch ist jedoch, dass kein wesentliches Überwiegen des geschützten Rechtsguts vorliegt. Hier ist aber ein Fall des Defensivnotstandes gegeben, so dass man über eine Analogie zu § 228 BGB nachdenken könnte. Eine solche Analogie wäre zugunsten von T, aber zulasten der F, die dadurch ihre Rechte aus § 32 StGB verlieren würde. Wegen des Analogieverbotes im Strafrecht keine entsprechende Anwendung des § 228 BGB und damit kein wesentliches Überwiegen und somit im Ergebnis keine Rechtfertigung des T. An diesem Punkt endete die Prüfung.

### **Zum Wahlfach:**

Im Wahlfach prüfte Prof. Bernsmann fast ausschließlich nur STPO, insbesondere §§ 266, 265, 243. Er wollte dann wissen, welches Gericht im letzten Fall zuständig wäre, außerdem stellte er noch ein paar Fragen zu den Konkurrenzen.

Macht Euch keine Sorgen, auch wenn sich das jetzt verwirrend anhört, es ist halb so schlimm. Prof. Bernsmann hilft einem auch und lenkt ihn in die gewünschte Richtung. Viel Glück bei Eurer Prüfung in 2 Wochen!